

Merkblatt „Bevorzugte Auswahl nach einer Dienstleistung“ (Studienanfänger/-innen)

Wenn jemand bei Beginn oder während seines Dienstes einen Studienplatz erhält, kann er diesen Platz nicht annehmen. Die **bevorzugte Auswahl** soll Studienanfänger/-innen für den Fall, dass sich während der Zeit des Dienstes die Auswahlgrenzen verschärfen, schützen und damit verhindern, dass Ihnen aus Ihrer Dienstleistung Nachteile hinsichtlich des Studienbeginns entstehen. Diese Bewerber/-innen haben bei Beendigung des Dienstes aufgrund des früheren Zulassungsanspruches einen Anspruch auf erneute Auswahl im damals gewählten Studiengang, und zwar vor allen anderen und unabhängig von ihrer Durchschnittsnote oder ihrer Wartezeit.

Voraussetzungen für die erneute Auswahl nach einem Dienst aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches:

Alle Studieninteressierten, die Ihre Hochschulzugangsberechtigung besitzen, sollten sich bereits **zu Beginn oder auch während ihres Dienstes** bewerben. Erhalten Sie eine Zulassung, so heben Sie den Zulassungsbescheid sorgfältig bis zur Beendigung Ihres Dienstes auf. Bei einer erneuten Bewerbung - spätestens zum 2. Bewerbungssemester nach Dienstende - besteht der **Anspruch auf bevorzugte Auswahl** aufgrund dieser früheren Zulassung.

Wird die Zulassung bei Dienstende für einen Studiengang beantragt, für den zu Beginn oder während des Dienstes keine Zulassungsbeschränkungen festgesetzt waren, besteht derselbe Anspruch auf bevorzugte Zulassung.

Welche Dienste werden berücksichtigt?

Als Dienst gilt:

1. ein freiwilliger Wehrdienst oder ein Wehrdienst bis zur Dauer von drei Jahren,
2. ein Zivildienst sowie Dienste im Ausland gem. § 14b Zivildienstgesetz (ZDG),
3. ein freiwilliges soziales Jahr, ein freiwilliges ökologisches Jahr, ein Europäischer Freiwilligendienst, ein Internationaler Jugendfreiwilligendienst, ein Bundesfreiwilligendienst oder die Förderprogramme „Weltwärts“ und „Kulturweit“ von jeweils mindestens sechsmonatiger Dauer,
4. ein mindestens zweijähriger Dienst als Entwicklungshelfer/ -in,
5. die Betreuung oder Pflege eines leiblichen/adoptierten Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren.

Bei Bürgern der EU/EWR und Bildungsinländern wird sowohl ein in Deutschland als auch ein im Ausland geleisteter Dienst (sofern er mit einem deutschen Dienst vergleichbar ist) berücksichtigt.

Geltendmachung des Anspruchs auf erneute Auswahl nach einem Dienst aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches / Erneute Bewerbung

Um Ihren Anspruch zu verwirklichen, müssen Sie sich nach Dienstende erneut bewerben. Die Auswahl aufgrund des früheren Zulassungsanspruches wird also nicht „automatisch“ gewährt, sondern muss mit einer form- und fristgerechten Bewerbung beantragt werden. Dem Antrag auf Zulassung sind dann eine amtlich beglaubigte Kopie der Dienstzeitbescheinigung, der frühere Zulassungsbescheid als einfache Kopie sowie eine einfache Kopie der Hochschulzugangsberechtigung (z.B. Abitur) beizufügen.

Wenn Sie sich nicht bis spätestens zum zweiten Bewerbungssemester nach dem Dienstende bewerben, verfällt Ihr Anspruch auf erneute Auswahl.

Wie muss ich meine Angaben zum Dienst belegen?

Wenn Sie einen **Wehrdienst/Zivildienst** zum Zeitpunkt der Bewerbung **bereits abgeleistet** haben, fügen Sie bitte einen Nachweis als amtlich beglaubigte Kopie über Beginn und Ende des Dienstes bei (Dienstzeitbescheinigung/Bescheinigung des Bundesamtes für Zivildienst mit Dienstsiegelabdruck - bei maschinell erstellten Bescheinigungen ist das Dienstsiegel entbehrlich). Der Einberufungsbescheid allein reicht nicht aus.

Wenn Sie Ihren **Wehrdienst/Zivildienst** zum Zeitpunkt der Bewerbung **noch ableisten**, Sie aber zur Aufnahme des Studiums wegen Gewährung von Erholungs-/Sonderurlaub vor dem **1. Mai (Sommersemester) bzw. vor dem 1. November (Wintersemester)** freigestellt werden, reichen Sie bitte Ihren Einberufungsbescheid ein und lassen sich das Datum Ihres tatsächlichen Dienstendes auf der vorläufigen Dienstzeitbescheinigung von Ihrer Dienststelle bescheinigen.

Urlaub bzw. Überstundenausgleich bescheinigt Ihnen die Dienststelle (Beschäftigungsstelle), Sonderurlaub bis zu 31 Tagen die zuständige Verwaltungsstelle, Sonderurlaub über 31 Tage das Bundesamt für den Zivildienst.

Wer einen Dienst **gemäß Nr. 3** abgeleistet hat, benötigt hierüber eine Bescheinigung **des Trägers**.

Die **Betreuung/Pflege eines leiblichen/adoptierten Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen** kann als Dienst nur anerkannt werden, wenn Umfang und Intensität der geleisteten Betreuung/Pflege mit den übrigen Diensten vergleichbar sind.

Wer ein Kind unter 18 Jahren oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren betreut bzw. gepflegt hat, muss dies mit einer schriftlichen Versicherung nachweisen, aus der hervorgeht, dass diese Vollzeit beanspruchende Tätigkeit von ihm ausgeübt wurde und keine andere Person zur Verfügung stand. Darüber hinaus sind im Falle der Betreuung/Pflege eines Kindes alle Belege beizufügen, die Aufschluss über die Betreuungsbedürftigkeit geben (z. B. Geburtsurkunde, Meldebescheinigung, ärztliches Attest). Im Falle der Betreuung/Pflege eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, die über Grund und Umfang der Pflegebedürftigkeit Aufschluss geben muss sowie eine Meldebescheinigung der pflegebedürftigen Person. Aus den Unterlagen muss sich nachvollziehbar und glaubhaft ergeben, dass die Betreuung/Pflege in dem angegebenen Umfang ausgeübt wurde.